

Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht

Band 112

**Öffentlichkeitswirksame
Äußerungen kommunaler
Hauptverwaltungsbeamter
insbesondere in den
sozialen Medien**

Von

Franziska Hipp



Duncker & Humblot · Berlin

FRANZISKA HIPP

Öffentlichkeitswirksame Äußerungen kommunaler
Hauptverwaltungsbeamter insbesondere
in den sozialen Medien

Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht

Herausgegeben von

Christian Seiler

in Gemeinschaft mit

Jochen von Bernstorff, Michael Droege, Martin Heckel,
Karl-Hermann Kästner, Ferdinand Kirchhof, Hans von Mangoldt,
Martin Nettesheim, Günter Püttner, Barbara Remmert,
Michael Ronellenfitsch, Johannes Saurer,
Wolfgang Graf Vitzthum
sämtlich in Tübingen

Band 112

Öffentlichkeitswirksame Äußerungen kommunaler Hauptverwaltungsbeamter insbesondere in den sozialen Medien

Von

Franziska Hipp



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahr 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D21

Alle Rechte vorbehalten

© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 0935-6061

ISBN 978-3-428-19186-4 (Print)

ISBN 978-3-428-59186-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

For Good

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Sie berücksichtigt Rechtsprechung und Neuerscheinungen in der Literatur bis einschließlich September 2023.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Professor Dr. Christian Seiler. Er hat mich bereits als Studentin an seinem Lehrstuhl beschäftigt und mich darin bestärkt, eine Promotion ins Auge zu fassen. Ermöglicht hat er mir dies durch eine Stelle als Akademische Mitarbeiterin. Darüber hinaus hat er durch seine stetige Bereitschaft zur Diskussion der Lösungsansätze, sein kritisches Hinterfragen und seine hilfreichen Anmerkungen ganz erheblich zum Gelingen des Dissertationsprojekts beigetragen. Besonders freue ich mich auch, dass er die vorliegende Arbeit in die Schriftenreihe „Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht“ aufgenommen hat.

Frau Professorin Dr. Barbara Remmert danke ich herzlich für ihre hilfreichen und weiterführenden Anregungen sowie die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Dank gebührt weiterhin der Hanns-Seidel-Stiftung, die diese Arbeit durch ein Begabtenstipendium aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert hat. Neben der finanziellen Unterstützung hat besonders die ideelle Förderung durch interdisziplinäre Seminare und Fachtagungen dazu beigetragen, meinen persönlichen Horizont zu erweitern und die Promotion zu einer ganz besonderen Zeit werden zu lassen.

Auch die Jahre am Lehrstuhl werden unvergesslich bleiben. Hierzu haben alle Kolleginnen und Kollegen mit ihrem Humor, ihrer Empathie und ihrer Kollegialität beigetragen, die weit über die reine Lehrstuhltätigkeit hinausreichte. Besonderer Dank gebührt Sigrun Heinze, die mich vom ersten Tag am Lehrstuhl an begleitet hat, sowie meinen Kollegen Florian Meixner, Philipp Stauffer und Sven Sommer, die mir jederzeit als fachliche Sparringpartner zur Verfügung standen.

Zutiefst dankbar bin ich auch Valentin Heimerl, der mich stets motiviert hat und mir zur Seite stand. Mein größter Dank aber gilt meinen Eltern Ulrike und Ludwig Hipp und meinem Bruder Andreas. Ihr habt mich zu jeder Zeit vorbehaltlos unterstützt, immer auf meine Fähigkeiten vertraut und mich ermutigt und befähigt, meinen Weg zu gehen.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Kommunikation kommunaler Hauptverwaltungsbeamter im digitalen Zeitalter

15

Kapitel 2

Öffentlichkeitswirksame Äußerungen als Mittel amtlichen Handelns

20

A. Der Begriff der öffentlichkeitswirksamen Äußerungen	20
I. Äußerungen als proaktive Kommunikation	21
II. Das Kriterium der Öffentlichkeitswirksamkeit	22
1. Öffentlichkeitswirksamkeit durch Aufmerksamkeit	22
2. Von der Aufmerksamkeit zur Meinungsbildung	23
3. Zwischenergebnis	25
B. Qualifizierung staatlichen Kommunikationshandelns	25
I. Unterscheidung von Öffentlichkeitsarbeit und Informationshandeln	25
II. Kategorisierung staatlichen Informationshandelns	27
III. Beteiligung von Amtsträgern am politischen Diskurs als Sonderfall staatlicher Kommunikation?	29
C. Die Unterscheidung zwischen amtlichen und privaten Äußerungen	31
I. Differenzierung als Grundanforderung öffentlichkeitswirksamer Äußerungen ..	32
1. Das Bedürfnis einer Unterscheidung von Amt und Person	32
2. Praktische Schwierigkeiten der Abgrenzung	34
3. Das Bild der Kordel	36
II. Indizien für die Abgrenzung zwischen amtlicher und privater Rolle	36
1. Ausgangspunkt	36
2. Äußereres Erscheinungsbild	38
a) Einsatz staatlicher Ressourcen	38
b) Inanspruchnahme staatlicher Hoheitszeichen	41
c) Verwendung der Amtsbezeichnung	41
3. Inhalt	43

a) Gleichrangige Bedeutung inhaltlicher Indizien	43
b) Thema der Äußerung	44
c) Innerer Zusammenhang	45
d) Bezugnahme auf das Amt	45
III. Anknüpfungspunkt der Kriterien bei einer Mehrzahl von Äußerungen	46
IV. Abgrenzung bei Unergiebigkeit der Indizien	48
V. Die Abgrenzung zwischen privaten und amtlichen Äußerungen in den sozialen Medien	50
1. Übertragbarkeit der Abgrenzungsindizien	50
a) Anwendbarkeit der Grundgedanken	50
b) Tauglichkeit der Abgrenzungsindizien	51
c) Aussagekraft der gemeindlichen Entscheidung für oder gegen ein Profil ..	53
2. Profil als Anknüpfungspunkt der Abgrenzung?	54
3. Das praktische Beispiel: die Facebook-Seite des Tübinger Oberbürgermeisters Boris Palmer	57
4. Keine Umkehr der Vermutungsregel	58
D. Fazit	59

Kapitel 3

Verfassungsimmanente Kommunikationsaufträge und -erfordernisse	60
A. Herleitung verfassungsimmanenter Kommunikationsaufträge und -erfordernisse	60
I. Der Legitimationsgedanke	61
1. Legitimation der Kommunalverwaltung	61
2. Kommunikation als Mittel demokratischer und autonomer Legitimation	64
a) Meinungs- und Willensbildungsprozess des Volkes als Ausgangspunkt sachlich-inhaltlicher Legitimation	65
b) Sachlich-inhaltliche Legitimation durch Repräsentation	66
c) Öffentlichkeit staatlichen Handelns als Legitimationsvoraussetzung	68
d) Anstoßfunktion der Kommunikation	71
e) Gefährdungen legitimationsvermittelnder Kommunikation	71
f) Zwischenergebnis	72
3. Akzeptanz durch Kommunikation	73
4. Fazit	75
II. Rechtsstaatsprinzip und Grundrechte	75
III. Ergebnis	77

B. Vielfalt der Kommunikationskanäle	78
I. Kriterien zur Auswahl der Kommunikationskanäle	78
II. Soziale Medien als besonderer Kommunikationskanal	79
1. Möglichkeit einer datenschutzkonformen Nutzung	79
2. Weitere in die Auswahlentscheidung einzubeziehende Faktoren	81
3. Ergebnis	82
 <i>Kapitel 4</i>	
Voraussetzungen der Äußerungsbefugnis kommunaler Hauptverwaltungsbeamter	83
A. Ermächtigungsgrundlage für staatliches Kommunikationshandeln	83
I. Wesentlichkeit von Äußerungen als zentrales Kriterium	83
II. Die Parameter des funktionalen Äquivalents	86
III. Bedeutung für Äußerungen kommunaler Hauptverwaltungsbeamter	89
IV. Der Vorbehalt des Gesetzes für amtliche Kommunikation kommunaler Hauptverwaltungsbeamter	93
1. Eingreifen des Vorbehalts des Gesetzes	93
2. Ausnahme vom Vorbehalt des Gesetzes für amtliche Kommunikation?	96
3. Ergebnis	97
V. Ermächtigungsgrundlagen für Äußerungen kommunaler Amtsträger	98
1. Weisungsaufgaben/Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	98
a) Individuelle Ermächtigungsgrundlagen für Informationshandeln	99
b) Annexbefugnis bei fehlender Ermächtigungsgrundlage?	100
c) Möglichkeit einer allgemeinen Ermächtigungsgrundlage für Weisungsaufgaben	102
2. Potenzielle Ermächtigungsgrundlagen für weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgaben	103
a) Regelungen in Gemeinde- und Landkreisordnungen	103
b) Ausgangspunkt: Art. 28 Abs. 2 GG	104
c) Kommunale Leitungsfunktion	105
d) Der Schutzwertgedanke	108
e) Zwischenergebnis	110
3. Generalklausel für amtliche Kommunikation auf kommunaler Ebene	110
B. Zuständigkeit	111
C. Anhörung	113

Kapitel 5

Grenzen der Äußerungsbefugnisse kommunaler Hauptverwaltungsbeamter	116
A. Neutralitätspflichten	116
I. Neutralität als Relationsbegriff	117
II. Das Gebot parteipolitischer Neutralität	117
1. Parteipolitische Neutralität als Funktionsbedingung des demokratischen Wettbewerbs	118
2. Geltung des parteipolitischen Neutralitätsgebotes gegenüber Nicht-Parteien auf kommunaler Ebene	120
3. Inhalt des parteipolitischen Neutralitätsgebots	122
4. Gesteigerte Anforderungen in der Vorwahlzeit	124
a) Herleitung und Anwendungsbereich des Gebots äußerster Zurückhaltung	124
b) Konkretisierungen des Gebotes äußerster Zurückhaltung	126
c) Auswirkungen auf Aktivitäten in den sozialen Medien	128
III. Beamtenrechtliches Neutralitätsgebot	129
1. Leitlinien beamtenrechtlicher Neutralität	129
2. Erforderlichkeit einer Modifikation für kommunale Hauptverwaltungsbeamte	131
IV. Ausnahme von Neutralitätsverpflichtungen bei Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung	134
1. Kommunikatives Handeln als Instrument der wehrhaften Demokratie	136
2. Verteidigung gegenüber politischen Parteien und Gruppierungen	139
3. Beschränkungen des Tätigwerdens zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung	140
a) Erfordernis konkreter Anhaltspunkte bei lokalem Bezug	140
b) Beurteilungskompetenz	143
4. Inhaltliche Anforderungen an die kommunikative Verteidigung	144
5. Fazit	145
V. Konsequenzen der unterschiedlichen Neutralitätspflichten	146
VI. Ergebnis	148
B. Sachlichkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit	148
I. Dogmatischer Ausgangspunkt	149
II. Maßstabsdivergenz hinsichtlich Tatsachen und Wertungen	150
III. Anforderungen an Tatsachenäußerungen	151
IV. Werturteile	154
1. Allgemeine Anforderungen des Sachlichkeitsgebots an Werturteile	154
2. Anwendung der Grundsätze in typischen Äußerungssituationen	155
V. Folgerungen für Äußerungen in den sozialen Medien	157

VI. Ergebnis	160
C. Verhältnismäßigkeit	160
D. Zusammenfassung: Grenzen der Äußerungsbefugnisse kommunaler Hauptverwaltungsbeamter	163
 <i>Kapitel 6</i>	
Äußerungen mit Bezug zu mehreren Aufgabenkreisen	164
A. Inneramtliche Rollendifferenzierung bei alternativer Aufgabenwahrnehmung	165
I. Grundsätzliche Alternativität der Aufgaben bei amtlichen Äußerungen	165
II. Lösungsansätze bei Äußerungen mit thematischem Bezug zu verschiedenen Aufgabenkreisen	167
B. Übertragung der beamtenrechtlichen Neutralität auf weisungsfreie Aufgaben	168
C. Auswirkungen von Treueverhältnissen auf die Aufgabenerledigung	171
I. Beamtenrechtliches Treueverhältnis	172
1. Bestehen einer statusbezogenen Treuepflicht	172
2. Konsequenzen für Äußerungen kommunaler Hauptverwaltungsbeamter mit thematischem Doppelbezug	174
II. Kommunalrechtliches Treueverhältnis	176
1. Der Treuegedanke als Rückversicherung des Funktionierens von Gemeinschaftsverhältnissen	177
2. Kompetenzausübungsschranke aufgrund eines Treueverhältnisses zwischen Kommunen und dem Land	178
a) Bestehen eines Treueverhältnisses bei der Wahrnehmung von Kompetenzen	179
b) Wirkungen des Treueverhältnisses	181
c) Voraussetzungen einer treuebedingten Beschränkung der Kompetenzausübung	182
d) Ergebnis	183
III. Synthese: Treuebedingte Äußerungsbeschränkungen der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten	184
1. Vergleich der Beschränkungen	184
2. Beschränkungen der Äußerungsbefugnisse bei kommunaler Zuständigkeit als Versammlungsbehörde	185
 <i>Kapitel 7</i>	
Zusammenfassung der Arbeit in Thesen	189
Literaturverzeichnis	194
Sachwortverzeichnis	220

Kapitel 1

Kommunikation kommunaler Hauptverwaltungsbeamter im digitalen Zeitalter

Kommunale Hauptverwaltungsbeamte¹ stehen als Repräsentanten ihrer Gemeinden beziehungsweise Landkreise unter besonderer Beobachtung der Bürger. Die Kommunikation zwischen (Ober-)Bürgermeistern, Landräten und den Bürgern fand lange Zeit meist von Angesicht zu Angesicht statt – etwa bei offiziellen Terminen, auf Festen in der Gemeinde oder auf Privatveranstaltungen. Auch Medien wie das gemeindliche Amtsblatt oder Zeitungen waren wichtige Elemente der Kommunikation zwischen Amtsträgern und Bürgern.

Bedingt durch den technologischen Fortschritt haben sich die Kanäle gewandelt, über die staatliche Stellen mit den Bürgern interagieren. Ausgehend von Presseerklärungen und Interviews über die Anfang des Jahrtausends aufkommenden Internetseiten sind es nunmehr die sozialen Medien, die vermehrt der Kommunikation mit der Bevölkerung dienen. Unter dem Begriff der sozialen Medien wird dabei „eine Vielfalt digitaler Medien und Technologien [verstanden], die es Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu gestalten“². Staatliche Stellen verwenden zumeist den Microbloggingdienst X (ehemals Twitter) oder soziale Netzwerke wie Facebook oder Instagram.³

¹ Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Formen verzichtet; sämtliche Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

² Vgl. Scheffler, Soziale Medien, in: König/Stahl/Wiegand (Hrsg.), Soziale Medien, 2014, 13, ebd., der sich auf die im Rahmen des NEON-Plenums des Berufsverbands Deutscher Markt- und Sozialforscher e. V. am 18.02.2013 entwickelte Definition bezieht. Ähnlich Taddicken/Schmidt, Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien, in: Schmidt/Taddicken (Hrsg.), Handbuch Soziale Medien 2. Aufl., 2022, 3, 8: „Sammelbegriff für Angebote auf Grundlage digital vernetzter Technologien, die es Menschen ermöglichen, Informationen aller Art zugänglich zu machen und davon ausgehend soziale Beziehungen zu knüpfen und/oder zu pflegen.“

³ So waren 2013 bereits 95,1 % der Bundestagsabgeordnete in den sozialen Medien vertreten. Durchschnittlich 91 % der Bundestagsabgeordneten von CDU/CSU, SPD, Grüne und Linke nutzten Facebook; auf Twitter (jetzt: X) kommunizierten durchschnittlich 50,9 % (Hamburger Wahlbeobachter, Stand Oktober 2013, <http://www.hamburger-wahlbeobachter.de/2013/10/18-deutscher-bundestag-95-prozent-der.html>, zuletzt abgerufen am 21.09.2023). Bis 2017 stieg der Anteil der Facebooknutzer unter den Bundestagsabgeordneten von CDU/CSU, SPD, Grüne und Linke auf durchschnittlich 93,6 % (insgesamt 92 %), bei Twitter (X) sogar auf 70,3 % (insgesamt 61) (<https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Social-Media-ist-fuer-Politiker-unverzichtbar.html> sowie <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/745934/umfrage/anteil-der-facebook-nutzer-unter-bundestagsmitgliedern-nach-parteien/>, jeweils zuletzt abgerufen am 21.09.2023). Bis heute dürfte diese Zahl erneut gestiegen sein.

Durch die Nutzung sozialer Medien hat die Kommunikation staatlicher Stellen mit den Bürgern erheblich zugenommen und sich zugleich verändert. Amtsträger veröffentlichen in den sozialen Medien Ansichten, Kommentare oder Aufforderungen, die in mehr oder weniger direktem Bezug zu ihrer Amtstätigkeit stehen. Durch die sozialen Medien wurde die Möglichkeit öffentlichkeitswirksamer Äußerungen staatlicher Repräsentanten einfacher und niedrigschwelliger. Amtsträger veröffentlichen Äußerungen spontaner; die Inhalte sind erheblich persönlicher und spiegeln häufig eine Momentaufnahme der Gedanken des Amtsträgers wider. Es geht in Beiträgen in den sozialen Medien, auch Posts genannt, mitunter nicht um gezielte Information, vielmehr werden auch politische Ansichten oder sogar nur Lebensgefühle geteilt. Durch eine derartige Nutzung sozialer Medien sollen potenzielle Wähler erreicht, politische Botschaften verbreitet und die Interaktionsmöglichkeiten mit den Bürgern erheblich ausgeweitet werden.⁴

Soziale Medien bieten zudem die Möglichkeit effektiver Kommunikation staatlicher Amtsträger mit den Bürgern. Sie sind ihrer Struktur nach auf Partizipation und Interaktivität angelegt und ermöglichen damit einem Wandel von monologischer zu dialogischer Kommunikation.⁵ Im Gegensatz dazu weist der Großteil der anderen Kommunikationskanäle den Bürgern primär eine Empfängerstellung zu. Ein unmittelbarer Dialog der Bürger mit Amtsträgern ist nur punktuell möglich und erfordert einen weitaus größeren Einsatz als in den sozialen Medien. Auch besteht zwischen den Dialogbeiträgen eine längere Zeitspanne; ein wirklicher Austausch von Ansichten erfolgt daher nur in seltenen Fällen⁶ und beschränkt sich stattdessen in der Regel auf gegenseitige Stellungnahmen. Anders in den sozialen Medien: Dort sind die Bürger gleichermaßen Absender und Empfänger von Kommunikation, die Reaktionszeiten sind für gewöhnlich kurz und es kann so eine Diskussion sowohl zwischen mehreren Bürgern als auch zwischen Bürgern und Amtsträgern entstehen.

Kommunikation über soziale Medien erfolgt damit häufiger, schneller und unmittelbarer als andere Formen des Austauschs. Grund dafür ist die einfache Handhabung sowie die jederzeitige Verfügbarkeit der sozialen Medien, auf die über nahezu jedes Endgerät zugegriffen werden kann. Zudem werden Beiträge sogleich veröffentlicht, Amtsträger müssen sich daher nicht erst überlegen, welche Themen auch nach einer erst einige Tage später erfolgenden Publikation noch aktuell sind. Die Posts sind zudem häufig deutlich kürzer und beschränken sich auf ein Statement oder einen Kommentar, oft verbunden mit einem Bild oder einer Verlinkung zu anderen Beiträgen, Artikeln oder Internetseiten. Informationen werden damit besonders komprimiert dargestellt und können schnell erfasst werden. Diese Cha-

⁴ Fieseler, ISPRAT-Abschlussbericht, Politiker im Netz – Treiber und Hürden der Social Media-Nutzung unter Bundes- und Landtagsabgeordneten, 2013, S. 1.

⁵ Friehe, Facebook, Twitter und Regierung, in: Uhle (Hrsg.), Information und Einflussnahme, 2018, 81, 95.

⁶ In der Regel, wenn sich die Betreffenden von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen, etwa bei Bürgerfragestunden oder Diskussionen, an denen sich auch Bürger unmittelbar beteiligen können.

rakteristika der Kommunikation in sozialen Medien versprechen jedenfalls auf den ersten Blick eine größere Transparenz staatlichen Handelns. Im Hinblick auf die Ziele staatlicher Kommunikation ist der Einsatz sozialer Medien daher besonders effektiv.

Demgegenüber geht die Nutzung sozialer Medien häufig mit einer Fehleinschätzung ihrer Bedeutung für die staatliche Kommunikation einher. Es kann etwa nicht davon ausgegangen werden, alle Bevölkerungsgruppen oder Altersschichten gleichermaßen über die sozialen Medien zu erreichen.⁷ Kommunikation über die sozialen Medien setzt eine Anmeldung bei dem jeweiligen Netzwerk voraus. Darauf hinaus muss auch der jeweilige Kanal der Amtsträger abonniert werden, damit deren Beiträge auf der personalisierten Startseite zuverlässig angezeigt werden. Zudem – und aus rechtlicher Perspektive viel wesentlicher – können sich auch Äußerungen im Internet nachteilig für einzelne Bürger auswirken, insbesondere ihre Rechte beeinträchtigen. Folgen und vor allem rechtliche Konsequenzen von Veröffentlichungen wie „AfD? AUSLADEN!“⁸ oder „Gemeinderat und Stadtverwaltung werden sich aktiv gegen eine am 1. Mai geplante Demonstration (...) einsetzen“, scheinen den Äußernden vielfach nicht bewusst zu sein. Der allzu unbesorgte Umgang mit Veröffentlichungen im Internet und gerade in den sozialen Medien mag auch darauf zurückzuführen sein, dass die Voraussetzungen und Grenzen für derartige staatliche Äußerungen bislang in nicht allzu vielen, sich teilweise widersprechenden Fällen Gegenstand der Rechtsprechung waren.

Essenziell für die rechtliche Beurteilung der Äußerungen kommunaler Hauptverwaltungsbeamter ist die Unterscheidung zwischen amtlichem und privatem Handeln.⁹ Zu letzterem gehören auch Äußerungen in politischer Funktion. Hierfür hat die Rechtsprechung Indizien entwickelt,¹⁰ die jedoch originär auf die Kommunikation von Amtsträgern des Bundes oder der Länder in der analogen Welt bezogen sind und nun größtenteils unreflektiert auf Äußerungen im Internet übertragen werden. Aus diesem Grund soll im Folgenden die Anwendbarkeit dieser Indizien auf Äußerungen in den sozialen Medien überprüft werden. An der Differenzierung zwischen amtlichem und privatem Handeln setzen sodann die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des jeweiligen Handelns an. Dabei unterscheiden sich die Maßstäbe erheblich. Während für ausschließlich private oder politische Äuße-

⁷ So nutzen etwa 80 % der Deutschen im Alter von 14–29 Jahren mindestens einmal pro Woche Onlinecommunitys wie Facebook, während es in der Altersgruppe von 30–49 Jahren immerhin noch 42 % sind. Vgl. *Beisch/Schäfer, Media Perspektiven* 2020, 462, 467.

⁸ HessVGH, Beschluss v. 11.07.2017, 8 B 1144/17, HSGZ 2017, 289.

⁹ VG Stuttgart, Beschluss v. 13.04.2011, 7 K 602/11, NVwZ-RR 2011, 615 Rn. 5.

¹⁰ Dazu s. u. Kapitel 2, C. Die Unterscheidung zwischen amtlichen und privaten Äußerungen, 31 ff.

¹¹ Insbesondere in den Entscheidungen BVerfG, Urteil v. 16.12.2014, 2 BvE 2/14, BVerfGE 138, 102, 118 (Rn. 56–61); BVerfG, Urteil v. 27.02.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, 34 (Rn. 66); BVerfG, Urteil v. 09.06.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, 340 ff. (Rn. 58–62) sowie soweit ersichtlich erstmals bei VerfGH RP, Beschluss v. 21.05.2014, VGH A 39/14, NVwZ-RR 2014, 665, 667.